

SMARTBROKERHOLDING

Smartbroker Holding AG
Berlin

WKN A2GS60 / ISIN DE000A2GS609

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG 2025

Am

am 11. September 2025, um 11:00 Uhr MESZ,

findet in den Räumen des

Palisa.de Tagungs- und Veranstaltungszentrum, Palisadenstraße 48, 10243 Berlin

die

ordentliche Hauptversammlung 2025 der Smartbroker Holding AG

statt.

Hierzu laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre* herzlich ein.

**Sofern in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet wird, erfolgt dies ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.*

I. TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrates jeweils für das Geschäftsjahr 2024 an die Hauptversammlung

Die zu Punkt 1 der Tagesordnung genannten Unterlagen sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://smartbroker-holding.de/websites/smartbroker-holding/German/6000/hauptversammlung.html>

zugänglich. Die Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung am 11. September 2025 zur Einsicht ausgelegt und mündlich erläutert. Ein Beschluss wird zu diesem Tagesordnungspunkt 1 gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht gefasst, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gemäß § 172 AktG bereits gebilligt und damit festgestellt hat.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstandes für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

- 2.1 André Kolbinger
- 2.2 Oliver Haugk
- 2.3 Stefan Zmojda
- 2.4 Michael Bulgrin
- 2.5 Roland Nicklaus

Es ist vorgesehen, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder entscheiden zu lassen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025 sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenberichten

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 sowie zum Prüfer für die gegebenenfalls prüferische Durchsicht von Zwischenberichten und sonstigen unterjährigen Finanzinformationen die bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung aufgestellt werden und soweit die prüferische Durchsicht beauftragt wird, die Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG, Wilhelm-Kabus-Straße 9, 10829 Berlin, zu wählen.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die bisherige fünfjährige Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds Marcus Seidel soll um weitere fünf Jahre verlängert werden. Darüber hinaus soll die Aufsichtsratsvorsitzende Silvia Gromoll, deren derzeitige Amtszeit noch bis zur Beendigung der Hauptversammlung läuft, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, vorzeitig als Aufsichtsratsmitglied wiederbestellt werden, um ihre Mitwirkung im Aufsichtsrat auch über das Jahr 2027 hinaus bereits jetzt zu gewährleisten.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, die nachfolgend unter Ziffer 5.1 und 5.2 genannten Kandidaten in den Aufsichtsrat der Smartbroker Holding AG zu wählen:

- 5.1 Marcus Seidel**, Unternehmer in der Internetbranche, wohnhaft in Strausberg mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt,
- 5.2 Silvia Gromoll**, Steuerberaterin, wohnhaft in Berlin, für eine neue Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen der Aufsichtsratsmitglieder entscheiden zu lassen.

6. Beschlussfassung über die Änderung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsplan 2022, die Anpassung des Bedingten Kapitals 2022 sowie entsprechende Satzungsänderung

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 24. Juni 2022 hat unter Tagesordnungspunkt 7 über die Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und Führungskräfte der Gesellschaft und mit ihr

verbundener in- und ausländischer Unternehmen (Aktienoptionsplan 2022) Beschluss gefasst. Gemäß den Bestimmungen des Hauptversammlungsbeschlusses dürfen von dem Gesamtvolumen von bis zu 1.019.104 Aktienoptionen insgesamt bis zu 815.104 Aktienoptionen an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und insgesamt bis zu 204.000 Aktienoptionen an Führungskräfte der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft verbundenen in- und ausländischen Unternehmen ausgegeben werden. Bislang wurden an die Mitglieder des Vorstands 288.000 Aktienoptionen ausgegeben.

Die Aufteilung der Aktienoptionen auf die berechtigten Personengruppen soll mit diesem Beschluss zugunsten der Führungskräfte der Gesellschaft und mit ihr verbundener in- und ausländischer Unternehmen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Änderung des Aktienoptionsplans 2022

Die von der Hauptversammlung am 24. Juni 2022 unter Tagesordnungspunkt 7 lit. b) erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten (Aktienoptionsplan 2022) wird dahingehend geändert, dass Abschnitt (1) (Bezugsberechtigte) wie folgt angepasst wird:

„(1) Bezugsberechtigte

Aktienoptionen dürfen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und Führungskräfte der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft verbundenen in- und ausländischen Unternehmen ausgegeben werden. Der genaue Kreis der Berechtigten sowie die Anzahl der ihnen jeweils zu gewährenden Aktienoptionen werden durch den Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.

Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Aktienoptionen erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Entscheidung über die Ausgabe der Aktienoptionen ausschließlich dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Das Gesamtvolumen der Aktienoptionen des Aktienoptionsplans 2022 verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen insgesamt wie folgt:

- Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft erhalten insgesamt bis zu **615.104** Aktienoptionen.*
- Führungskräfte der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft verbundenen in- und ausländischen Unternehmen erhalten insgesamt bis zu **404.000** Aktienoptionen.*

Die Berechtigten müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Optionen in einem ungekündigten Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Gesellschaft stehen.“

b) Anpassung des Bedingten Kapitals 2022

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.019.104,00 durch Ausgabe von bis zu 1.019.104 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 24. Juni 2022 gemäß Tagesordnungspunkt 7, geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. September 2025 gemäß Tagesordnungspunkt 6, gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Bezugsrechte, die im Rahmen des „Aktienoptionsplans 2022“ begeben werden, von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen keine eigenen Aktien liefert. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Gewinnverwendungsbeschluss vorhanden ist, am Gewinn teil.

c) Änderung von § 4 Abs. 5 der Satzung

§ 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.019.104,00 durch Ausgabe von bis zu 1.019.104 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 24. Juni 2022 gemäß Tagesordnungspunkt 7, geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. September 2025 gemäß Tagesordnungspunkt 6, gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Bezugsrechte, die im Rahmen des „Aktienoptionsplans 2022“ begeben werden, von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen keine eigenen Aktien liefert. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Gewinnverwendungsbeschluss vorhanden ist, am Gewinn teil.“

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Beschlusses der Hauptversammlung vom 24. Juni 2022 unter Tagesordnungspunkt 7 unverändert.

Der Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 ist unter Abschnitt II. im Anschluss an die Tagesordnung als Anhang zu Tagesordnungspunkt 6 abgedruckt.

7. Beschlussfassung über die Änderung von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Satzung (Aufsichtsratsvergütung)

Die Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie deren Arbeitsbelastung sind in den vergangenen Geschäftsjahren weiter gestiegen. Dies soll bei der Vergütung entsprechend berücksichtigt und die Vergütung mit Wirkung für das gesamte Geschäftsjahr 2025 sowie für die Folgejahre hinsichtlich (i) der Vergütung der einfachen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie (ii) der Vergütung der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden angepasst werden.

Bislang ist die Vergütung in § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Satzung wie folgt geregelt:

*„(1) [...] Die Vergütung beträgt für den Aufsichtsratsvorsitzenden jährlich EUR 50.000,00 und für dessen Stellvertreter jährlich **EUR 22.500,00**. Für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt die Vergütung jährlich **EUR 15.000,00**. [...]“*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Satzung der Gesellschaft werden wie folgt geändert:

*„(1) [...] Die Vergütung beträgt für den Aufsichtsratsvorsitzenden jährlich EUR 50.000,00 und für dessen Stellvertreter jährlich **EUR 25.000,00**. Für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt die Vergütung jährlich **EUR 20.000,00**. [...]“*

Im Übrigen bleibt § 17 der Satzung unverändert.

8. Beschlussfassung über die Anpassung des Unternehmensgegenstandes und entsprechende Änderung von § 2 der Satzung

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft soll redaktionell so angepasst werden, dass klargestellt wird, dass das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen grundsätzlich nur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht als Dienstleistung für Dritte erfolgen darf.

§ 2 der Satzung lautet derzeit wie folgt:

“§ 2 Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, der Betrieb sowie die Vermarktung von Webseiten und digitalen Medienformaten sowie die Zurverfügungstellung und Publikation von Daten in sonstigen Medien, der Betrieb von Finanz- und Börseninformationsdiensten sowie sonstigen Kommunikations- und Informationsplattformen im Internet, das Anbieten von

Apps, die Realisierung von Kommunikationskonzepten in elektronischen Medien einschließlich des Agenturgeschäfts, der Verkauf von Werbeflächen und die Erstellung von Werbekonzepten. Die Datenbereitstellung nach § 1 Abs. 3a KWG ist davon ausgeschlossen. Gegenstand des Unternehmens sind auch Unterstützungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erbringen von Finanzdienstleistungen durch mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen oder durch Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Beteiligung hält, insbesondere die Entwicklung und der Betrieb internetbasierter, digitaler oder technologieorientierter Finanzinnovationen. Ausgenommen sind unmittelbare Tätigkeiten der Gesellschaft, die einer Erlaubnispflicht nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) oder dem Kreditwesengesetz (KWG) oder dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) unterliegen. Solche Tätigkeiten, insbesondere die Erbringung von Finanzdienstleistungen, können jedoch mittelbar durch mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen erbracht werden, soweit die dafür erforderliche Genehmigung und/oder Erlaubnis erteilt worden ist.

Gegenstand des Unternehmens ist ferner:

- ***das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht als Dienstleistung für Dritte;***
 - *die Entwicklung und der Betrieb von inländischen und ausländischen Internet-, Technologie-, Medien- und Marketing-Projekten;*
 - *Entwicklung und Umsetzung neuer Geschäftskonzepte sowie die (unmittelbare oder mittelbare) Investition in und der Aufbau von Unternehmen, die insbesondere in den in Absatz 1 Satz 1 und 3 aufgeführten Bereichen tätig sind.*
- (2) *Die Gesellschaft ist – soweit gesetzlich zulässig – berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand der Gesellschaft zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Dazu gehört auch das Tätigen von Absicherungsgeschäften. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in Absatz 1 genannten Gebiete beschränken.*
- (3) *Die Gesellschaft kann andere Unternehmen, insbesondere, aber nicht abschließend, solche, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf die vorgenannten Gebiete erstreckt oder diese überschreitet, im In- und Ausland errichten, erwerben, sich an solchen Unternehmen beteiligen und diese leiten sowie Beteiligungen als stiller Gesellschafter an der*

Gesellschaft einräumen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 2 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:

“§ 2 Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, der Betrieb sowie die Vermarktung von Webseiten und digitalen Medienformaten sowie die Zurverfügungstellung und Publikation von Daten in sonstigen Medien, der Betrieb von Finanz- und Börseninformationsdiensten sowie sonstigen Kommunikations- und Informationsplattformen im Internet, das Anbieten von Apps, die Realisierung von Kommunikationskonzepten in elektronischen Medien einschließlich des Agenturgeschäfts, der Verkauf von Werbeflächen und die Erstellung von Werbekonzepten. Die Datenbereitstellung nach § 1 Abs. 3a KWG ist davon ausgeschlossen. Gegenstand des Unternehmens sind auch Unterstützungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erbringen von Finanzdienstleistungen durch mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen oder durch Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Beteiligung hält, insbesondere die Entwicklung und der Betrieb internetbasierter, digitaler oder technologieorientierter Finanzinnovationen. Ausgenommen sind unmittelbare Tätigkeiten der Gesellschaft, die einer Erlaubnispflicht nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) oder dem Kreditwesengesetz (KWG) oder dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) unterliegen. Solche Tätigkeiten, insbesondere die Erbringung von Finanzdienstleistungen, können jedoch mittelbar durch mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen erbracht werden, soweit die dafür erforderliche Genehmigung und/oder Erlaubnis erteilt worden ist.*

Gegenstand des Unternehmens ist ferner:

- die Entwicklung und der Betrieb von inländischen und ausländischen Internet-, Technologie-, Medien- und Marketing-Projekten;*
- Entwicklung und Umsetzung neuer Geschäftskonzepte sowie die (unmittelbare oder mittelbare) Investition in und der Aufbau von*

Unternehmen, die insbesondere in den in Absatz 1 Satz 1 und 3 aufgeführten Bereichen tätig sind.

- (2) *Die Gesellschaft ist – soweit gesetzlich zulässig – berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand der Gesellschaft zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Dazu gehört auch das Tätigen von Absicherungsgeschäften. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in Absatz 1 genannten Gebiete beschränken.*
- (3) *Die Gesellschaft ist auch berechtigt, andere Unternehmen, insbesondere, aber nicht abschließend, solche, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf die vorgenannten Gebiete erstreckt oder diese überschreitet, im In- und Ausland zu errichten, zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen und diese zu leiten sowie Beteiligungen als stiller Gesellschafter an der Gesellschaft einzuräumen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten. **Das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen erfolgt nur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht als Dienstleistung für Dritte.***

II. BERICHT DES VORSTANDS

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung (Beschlussfassung über die Änderung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsplan 2022)

Der Vorstand erstattet im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsplan 2022 folgenden Bericht:

Der von der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 24. Juni 2022 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Aktienoptionsplan 2022 dient der langfristigen Vergütung von Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft und Führungskräften der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft verbundenen in- und ausländischen Unternehmen. Aktienkursbasierte Vergütungen sind nach modernen Maßstäben wichtiger Bestandteil von Vergütungssystemen und international weit verbreitet. Die Ausgabe von Aktienoptionen ist eine Form der aktienkursbasierten Vergütung, die für die Gesellschaft den erheblichen Vorteil hat, Liquidität zu sparen, die sie stattdessen renditebringend einsetzen kann. Durch

aktienkursbasierte Vergütungssysteme wird eine Angleichung der Interessen der Aktionäre mit denen der Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen verstärkt. Denn ein Anstieg des Kursniveaus der Aktie der Gesellschaft führt gleichermaßen zu einem Vorteil der Aktionäre wie auch zu einem Vorteil der nach dem Aktienoptionsplan Bezugsberechtigten. Eine etwaige Verwässerung der Aktionärsrechte wird dadurch aufgewogen, dass die Bezugsrechte von den Bezugsberechtigten nur ausgeübt werden können, wenn das Erfolgsziel erreicht wird.

Das Gesamtvolumen der Aktienoptionen des Aktienoptionsplans 2022 verteilt sich bisher auf die berechtigten Personengruppen insgesamt wie folgt:

- Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft erhalten insgesamt bis zu 815.104 Aktienoptionen.
- Führungskräfte der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft verbundenen in- und ausländischen Unternehmen erhalten insgesamt bis zu 204.000 Aktienoptionen.

Ohne eine Anpassung des Gesamtvolumens vorzunehmen, soll die Verteilung auf die berechtigten Gruppen geändert werden. Künftig soll sich das Gesamtvolumen der Aktienoptionen des Aktienoptionsplans 2022 wie folgt auf die berechtigten Personengruppen verteilen:

- Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft erhalten insgesamt bis zu 615.104 Aktienoptionen
- Führungskräfte der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft verbundenen in- und ausländischen Unternehmen erhalten insgesamt bis zu 404.000 Aktienoptionen.

Eine Aufstockung der verfügbaren Aktienoptionen für Führungskräfte der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft verbundenen in- und ausländischen Unternehmen erhöht die Möglichkeit der Gesellschaft, Führungskräfte möglichst langfristig an die Gesellschaft zu binden und sie für eine an den Interessen der Aktionäre ausgerichteten Geschäftspolitik zu motivieren.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hauptversammlungsbeschlusses vom 24. Juni 2022 unter Tagesordnungspunkt 7 zum Aktienoptionsplan 2022 unverändert fort.

Der schriftliche Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 wird ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung den Aktionären unter

<https://smartbroker-holding.de/websites/smartbroker-holding/German/6000/hauptversammlung.html>

zugänglich gemacht.

III. GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 16.781.252,00 und ist in 16.781.252 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte somit jeweils auf 16.781.252. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung weder direkt noch indirekt eigene Aktien hält, aus denen der Gesellschaft kein Stimmrecht zusteht.

IV. TEILNAHMEBEDINGUNGEN UND HINWEISE

Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind sämtliche Zeitangaben in dieser Hauptversammlungseinladung Zeitangaben in der für Deutschland geltenden mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ). Die koordinierte Weltzeit (UTC) entspricht der mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) minus zwei Stunden.

1. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung von Stimmrechten

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 20 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis zum Ablauf des **4. September 2025, 24:00 Uhr** unter der nachstehenden Adresse:

HCE Consult AG

Anmeldestelle Smartbroker Holding AG

Postfach 820335

81803 München

Deutschland

E-Mail: anmeldestelle@hce-consult.de

bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung muss in Schriftform (§ 126 BGB) oder Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Aktionäre, die sich zur Hauptversammlung anmelden, müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Für den Nachweis der Berechtigung ist ein besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes notwendig, der sich auf den in der Satzung hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen muss. § 20 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft verweist auf den gesetzlich für börsennotierte Gesellschaften bestimmten Zeitpunkt. Daher hat sich der Nachweis gemäß § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG auf den

Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den **20. August 2025, 24:00 Uhr** („Nachweisstichtag“) zu beziehen.

Wie die Anmeldung muss auch dieser Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse spätestens bis zum Ablauf des **4. September 2025 (24:00 Uhr)** zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Der Umfang des Stimmrechts bemisst sich ausschließlich nach dem nachgewiesenen Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag ist zwar keine Sperre für die Veräußerung oder den Erwerb von Aktien verbunden, eine Veräußerung oder ein Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben jedoch keine Auswirkungen mehr auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und den Umfang des Stimmrechts. Für die Dividendenberechtigung hat der Nachweisstichtag keine Bedeutung. Auch bei Veräußerung sämtlicher Aktien nach dem Nachweisstichtag oder eines Teils hiervon ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Aktienbesitz zum Nachweisstichtag maßgebend. Wer erst nach dem Nachweisstichtag Aktionär wird und vorher keine Aktien besessen hat, ist nicht berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und ein Stimmrecht auszuüben, es sei denn, er hat sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

Nach form- und fristgerechter Anmeldung einschließlich Zugang des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Anders als die Anmeldung zur Hauptversammlung ist die Eintrittskarte nicht Teilnahmevoraussetzung, sondern dient lediglich der Vereinfachung des Ablaufs an den Einlasskontrollen für den Zugang zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre – ohne das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts einschränken zu wollen –, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung sowie der Nachweis des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen direkt durch das depotführende Institut vorgenommen. Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut angefordert haben, brauchen daher nichts weiter zu veranlassen.

2. Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

a) Bevollmächtigung eines Dritten

Aktionäre, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben, jedoch nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen können oder wollen, können ihre Stimmrechte und ihre sonstigen Aktionärsrechte unter entsprechender Vollmachterteilung durch Bevollmächtigte

ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen – soweit nicht ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 AktG gleichgestellte Organisation oder Person bevollmächtigt werden soll – der Textform. Zur Erteilung der Vollmacht kann das auf der Eintrittskarte befindliche Vollmachtsformular genutzt werden. Darüber hinaus kann ein Vollmachtsformular auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://smartbroker-holding.de/websites/smartbroker-holding/German/6000/hauptversammlung.html>

heruntergeladen oder unter folgender Adresse angefordert werden:

HCE Consult AG

Anmeldestelle Smartbroker Holding AG

Postfach 820335

81803 München

Deutschland

E-Mail: anmeldestelle@hce-consult.de

Der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten erbracht werden oder der Gesellschaft vorher unter der vorstehend genannten Adresse zugehen. In letztgenanntem Fall werden die Aktionäre zur organisatorischen Erleichterung gebeten, den Nachweis bis spätestens **10. September 2025, 24:00 Uhr**, an die vorstehend genannte Adresse zu übermitteln.

Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der nach § 135 AktG diesen gleichgestellte Organisation oder Person bevollmächtigt werden soll, besteht – in Ausnahme zu vorstehendem Grundsatz – weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft ein Textformerfordernis. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder die diesen gleichgestellten Organisationen oder Personen, die bevollmächtigt werden sollen, möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG dieser gleichgestellten Organisation oder Person bevollmächtigen möchten, sollten sich deshalb rechtzeitig mit dieser über ein mögliches Formerfordernis für die Vollmacht abstimmen.

b) Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Wir bieten unseren Aktionärinnen und Aktionären an, sich durch die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten zu lassen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus.

Die Erteilung der Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und die Erteilung von Weisungen bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Vollmacht und Stimmrechtsweisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können unter Verwendung des hierfür auf der Eintrittskarte vorgesehenen Vollmachten- und Weisungsformulars erteilt werden. Ein Formular, von dem bei der Vollmacht- und Weisungserteilung Gebrauch gemacht werden kann, wird auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://smartbroker-holding.de/websites/smartbroker-holding/German/6000/hauptversammlung.html>

bereitgestellt und unabhängig davon auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich übermittelt. Das Verlangen ist an die untenstehende Adresse zu übermitteln.

Wenn Sie das Vollmachten- und Weisungsformular verwenden, ist dieses ausschließlich an die nachfolgende Postanschrift oder E-Mail-Adresse zu übermitteln und muss dort bis spätestens **10. September 2025, 24:00 Uhr**, (Datum des Eingangs) zugehen:

HCE Consult AG
Anmeldestelle Smartbroker Holding AG
Postfach 820335
81803 München
Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@hce-consult.de

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die Ausübung der Stimmrechte nach eigenem Ermessen ist ausgeschlossen. Dem Stimmrechtsvertreter müssen dazu Vollmacht sowie ausdrückliche und eindeutige Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu jedem relevanten Tagesordnungspunkt erteilt werden. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, wird sich der Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten. Sollte zu einem Gegenstand der Tagesordnung eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine

hierzu erteilte Weisung für jeden einzelnen Unterpunkt. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Aufträge zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen, Anträgen oder Wahlvorschlägen, oder zur Erklärung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse werden sie nicht entgegennehmen. Auch zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist eine fristgerechte Anmeldung erforderlich.

3. Sonstige Anträge, Anfragen und Wahlvorschläge vor der Hauptversammlung

a) Ergänzung der Tagesordnung, § 122 Abs. 2 AktG

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00, dies entspricht 500.000 Aktien, erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an die Gesellschaft unter nachfolgender Adresse mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung, d.h. spätestens bis zum **17. August 2025, 24:00 Uhr** zu richten, wobei jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen muss.

Smartbroker Holding AG

– Vorstand –

Ritterstraße 11

10696 Berlin

Deutschland

oder in elektronischer Form gem. § 126a BGB per E-Mail an:

ir@smartbroker-holding.de

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie Inhaber einer ausreichenden Anzahl von Aktien für die Dauer der gesetzlich angeordneten Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens sind und diese bis zur Entscheidung über das Verlangen halten (§§ 122 Absatz 2, 122 Absatz 1 Satz 3 AktG sowie § 70 AktG).

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht werden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im

Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://smartbroker-holding.de/websites/smartbroker-holding/German/6000/hauptversammlung.html>

veröffentlicht.

b) Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG kann jeder Aktionär einen Gegenantrag zu einem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung übersenden. Ein Gegenantrag ist nach näherer Maßgabe von § 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn er bei der Gesellschaft unter der nachfolgend bekannt gemachten Adresse spätestens am **27. August 2025, 24:00 Uhr**, eingeht.

Jeder Aktionär kann außerdem nach näherer Maßgabe von § 127 AktG der Gesellschaft einen Wahlvorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern übermitteln. Ein Wahlvorschlag ist nach näherer Maßgabe von §§ 127, 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn er bei der Gesellschaft unter der nachfolgend bekannt gemachten Adresse spätestens am **27. August 2025, 24:00 Uhr**, eingeht:

Smartbroker Holding AG
Ritterstraße 11
10969 Berlin
Deutschland
E-Mail: ir@smartbroker-holding.de

Rechtzeitig eingehende Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden im Internet unter

<https://smartbroker-holding.de/websites/smartbroker-holding/German/6000/hauptversammlung.html>

zugänglich gemacht, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Die Gesellschaft braucht einen Gegenantrag (und dessen etwaige Begründung) beziehungsweise einen Wahlvorschlag nicht zugänglich zu machen, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa, weil der Wahlvorschlag oder Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung

führen würde oder die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben enthält. Ein Wahlvorschlag muss darüber hinaus auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthält. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an die genannte Adresse zu richten.

c) Auskunftsrecht gem. § 131 Abs. 1 AktG

Es wird darauf hingewiesen, dass jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben ist, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG). Das Auskunftsrecht kann in der Hauptversammlung ausgeübt werden, ohne dass es einer vorherigen Ankündigung oder sonstigen Mitteilung bedarf.

Nähere Erläuterungen und Informationen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG stehen den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://smartbroker-holding.de/websites/smartbroker-holding/German/6000/hauptversammlung.html>

zur Verfügung.

4. Datenschutzinformationen für Aktionäre der Smartbroker Holding AG

Wenn Sie sich für die Hauptversammlung anmelden oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, erheben wir personenbezogene Daten über Sie und/oder über Ihren Bevollmächtigten. Dies geschieht, um Aktionären und Aktionärinnen die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Smartbroker Holding AG verarbeitet Ihre Daten als Verantwortlicher unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß der DSGVO finden Sie im Internet auf der Internetseite zur Hauptversammlung unter

<https://smartbroker-holding.de/websites/smartbroker-holding/German/6000/hauptversammlung.html>.

5. Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss jeweils zum 31. Dezember 2024, der zusammengefasste Lagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://smartbroker-holding.de/websites/smartbroker-holding/German/6000/hauptversammlung.html>

zugänglich und können ab sofort zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen am Sitz der Smartbroker Holding AG, Ritterstraße 11, 10969 Berlin, eingesehen werden. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Weitere Informationen zur Hauptversammlung finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://smartbroker-holding.de/websites/smartbroker-holding/German/6000/hauptversammlung.html>

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse bekannt gegeben.

Berlin, im Juli 2025

Smartbroker Holding AG
Der Vorstand